



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 12

Montag, den 25. Januar 2016

Nummer 01

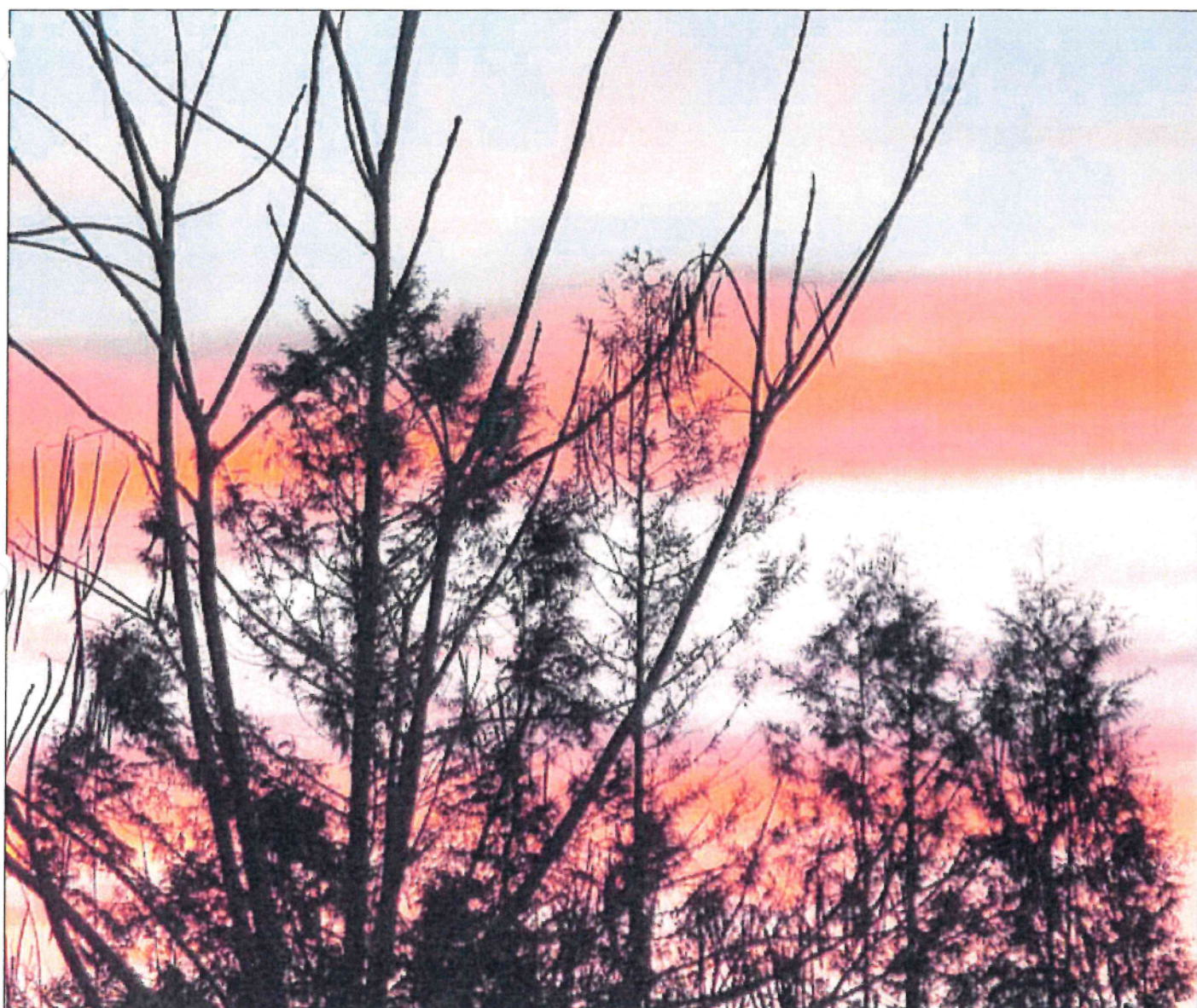


Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinformationen
Amtliche Bekanntmachungen
Amtliche Mitteilungen
Kultur und Freizeit

S. 02 Geburtstage
S. 02 Vereine & Verbände
S. 15 Kirchliche Nachrichten
S. 16

S. 17
S. 18
S. 20

- d) Tiere mitbringt,
- e) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
- i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bartow für den Friedhof in Groß Below vom 07.12.1995 außer Kraft.

Bartow, 30.05.2015

[Handwritten Signature]
Hilke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Breesen wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentrepow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ Auskunft erteilt.

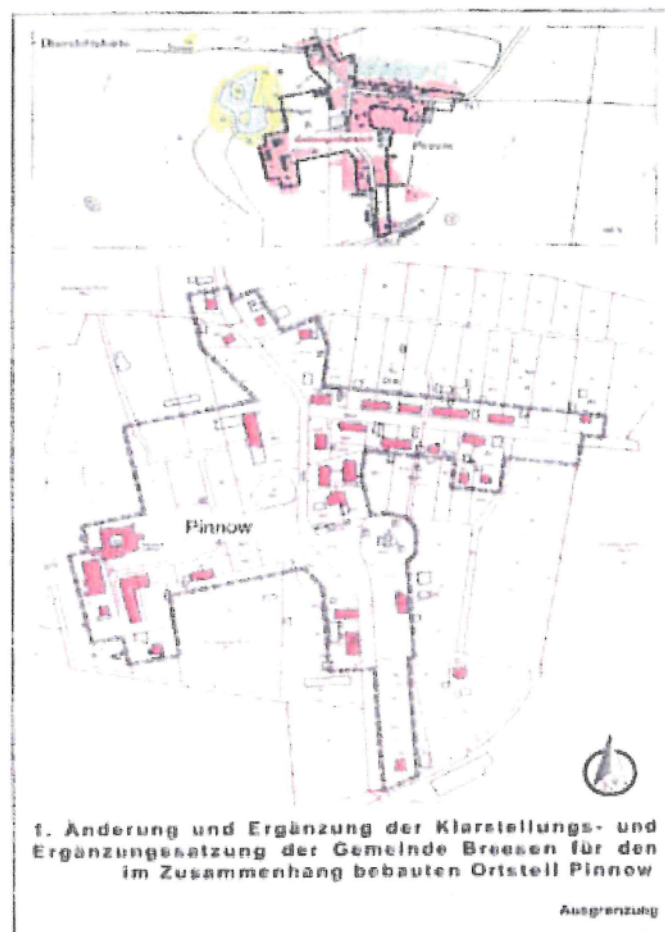
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Breesen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Breesen, den 06.01.2016

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breesen über die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ in der Fassung vom Dezember 2015 beschlossen. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.